

Kutscher-Buch von 1873



Postillon-Instruktion von 1894

Liebe Leserin, lieber Leser

Anlässlich einer kleinen Erbschaft erhielt ich folgendes "Kutscher-Buch" aus dem Jahre 1873 und die "Instruktion für die Postillone der schweizerischen Postverwaltung vom 1. Juli 1894". Einer meiner Vorfahren, Beat Gasser, von Lungern, übte damals den Beruf als Kutscher aus. Er verdiente also sein Brot, so wie ich über 30 Jahre lang, im Personen-Transportgewerbe.

Bei sehr vielen der damals schon geltenden Vorschriften lassen sich Parallelen in die heutige Zeit ziehen! (z.B.: Alkohol "auf dem Kutscherbock", Bussen, Gefängnisstrafen, Tragvorschriften für Kleider, Pünktlichkeit, usw.)

Ich bekam auch ein kleines Notizbuch von Beat Gasser, in welchem fein säuberlich alle seine Trinkgeld-Einnahmen und sämtliche persönlichen Ausgaben von 1877 aufgelistet sind. Ich zeige auszugsweise den Monat August auf.

Es gibt einige Wörter, die heute anders geschrieben werden als in der damaligen Zeit. Ich liste diese nachstehend auf.

Im **Kutscher-Buch** sind das folgende:

	Damals	Heute
Art. 3	Controlle	Kontrolle
Art. 4	regulirt	reguliert
Art. 10	Zumuthungen	Zumutungen
Art. 11	nöthigenfalls transportiren	nötigenfalls transportieren
Art. 12	Alpnacht	Alpnach
Art. 14	Alpnacht-Gestad nothwendige Verhältniss	Alpnachstad notwendige Verhältnis
Art. 15	kontrahirende Strafurtheile	kontrahierende Strafurteile
Art. 16	einten Theile	einen Teile

Und in der **Postillon-Instruktion** sind das:

	Damals	Heute
Art. 2	Disciplin numeriert	Disziplin nummeriert
Art. 6	gethan Thal	getan Tal
Art. 7	Civilkleidern	Zivilkleidern
Art. 9	behüflich specieller	behilflich spezieller
Art. 13	placiert übergiebt	platziert übergibt
Art. 15	thut	tut

Viel Spass!

Hans Amgarten

Kutscher-Buch von 1873

nach dem Reglement für die Fahrten über den Brünig
vom 3. Mai 1873



für: Herr Beat Gasser

von: Lungern

wohnhaft in: Lungern

Controlle des Polizeidepartements

des Kantons

Unterwalden ob dem Wald

No.: 104

Reglement für die Fahrten über den Brünig

Vereinbart den 15. Mai 1869 und abgeändert den 3. Mai 1873

Die Regierungen der Kantone Bern, Luzern und Unterwalden ob dem Wald

Nachdem die Zunahme der Reisenden über den Brünig ganz aussergewöhnlich sich vermehrt hat und nicht bloss die Wünschbarkeit, sondern das Bedürfnis zu Tage getreten ist, den diesfälligen Transport im Interesse und zur Sicherheit des Publikums zu regeln, und mit der schweizerischen Eidgenossenschaft getroffenen Übereinkunft, betreffend den Reisewagendienst, haben sich vereinigt, gemeinsam die nachfolgenden Vorschriften aufzustellen:

A. Erfordernis zur Ausübung des Kutschergewerbes

Art. 1

Wer das Kutschergewerbe auf der Route von Luzern nach dem Berner-Oberland (Meiringen, Brienz, und Interlaken) und umgekehrt ausüben will, ist gehalten, sich alljährlich in der Regel im Monat Mai bei der zuständigen Polizeibehörde seines Wohnortes anschreiben zu lassen.

Art. 2

Zur Ausübung des Gewerbes ist erforderlich und der Bewerber hat sich bei der Anschreibung auszuweisen über:

- a) Besitz eines guten Leumundes, überdies darf der Bewerber nicht wegen seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sein;
- b) eine Sicherstellung bis auf Fr. 500.--, welche durch Hinterlage oder Bürgschaft geleistet wird.

Die Sicherheit haftet für erweislichen Schaden, welcher aus Nachlässigkeit oder Verschulden des Kutschers oder seiner Angestellten in Ausübung ihres Gewerbes entstanden, sowie für allfällige Bussen und Kosten.

Die Polizeibehörde, bei welcher die Anschreibung erfolgt, entscheidet über die Hinlänglichkeit des geleisteten Ausweises.

Art. 3

Nach erfolgter Anschreibung erhält jeder Kutscher gegen billige Bezahlung ein Reisebuch, welches pagniert sein und enthalten soll:

- a) die fortlaufende Nummer nach der Controlle, welche von der Polizeibehörde ge-

- führt wird;
- b) Tauf- und Geschlechtsname und Heimatort des angeschriebenen Inhabers, sowie seiner Angestellten;
 - c) eine Bescheinigung der Polizeibehörde über gehörigen Ausweis nach Art. 2;
 - d) gegenwärtiges Reglement in deutscher und französischer Sprache;
 - e) eine Anzahl leerer Blattseiten zur Einschreibung von Zeugnissen.

Art. 4

In denjenigen Kantonen, wo das Kutscherwesen bereits schon gesetzlich reguliert und ähnliche Kutscherbücher bestehen, vertreten diese durch den vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen. Denselben ist jedoch die gegenwärtige Übereinkunft beizufügen.

Art. 5

Das vorgeschriebene Buch soll der Kutscher stets bei sich tragen und auf Verlangen der Beamten und Angestellten der Polizei, so wie der Reisenden, mit denen er in Verkehr tritt, vorzuweisen.

Der Reisende hat das Recht, dem Kutscher über sein Verhalten auf der Reise ein Zeugnis in sein Buch einzuschreiben, ebenso ist der Kutscher berechtigt, vom Reisenden ein Zeugnis zu verlangen.

Hat ein Kutscher mehrere Angestellte, so ist jedem ein amtlicher Ausweis als Legitimation auszufertigen.

B. Pflichten der Kutscher im Allgemeinen

Art. 6

Während der Unterhandlung und Abschliessung eines Akkordes zwischen einem Kutscher und den Reisenden soll kein anderer Kutscher in die Verhandlung sich einmischen, es sei denn, dass es der Reisende verlange.

Jede Art von Zudringlichkeit ist untersagt.

Art. 7

Der Kutscher ist verpflichtet, sich in Betreff des Fuhrlohnes genau an den aufgestellten Tarif zu halten und denselben weder zu überschreiten noch unter den Ansätzen Akkorde einzugehen.

Art. 8

Ausser dem tarifmässigen Lohn hat der Kutscher auf keinerlei Entschädigung Anspruch. Die Bezahlung eines Trinkgeldes als Zeichen besonderer Zufriedenheit steht im Ermessen des Reisenden.

Art. 9

Der Kutscher hat sich gegen die Reisenden höflich und anständig zu betragen, nach bester Möglichkeit für ihre Annehmlichkeiten zu sorgen und sich namentlich vor Trunkenheit

zu hüten. Er ist verpflichtet, die Reisenden gewissenhaft an die bezeichneten Orte und in die vom Reisenden bezeichneten Gast- und Pensionshäuser zu führen.

Art. 10

Bei wiederholten ungebührlichen Zumuthungen oder übler Behandlung von Seite der Reisenden ist der Kutscher berechtigt, den Dienst zu verweigern und auf Entschädigung zu klagen. Ebenso haben die Reisenden das Recht, Kutscher, die sich ungebührlich betragen, betrunken sind, oder überhaupt ihre Pflichten nicht gehörig erfüllen, zu verzeigen und auf Entschädigung zu klagen.

Art. 11

Ein bestelltes Fuhrwerk darf ohne angemessene Entschädigung, die nöthigenfalls vom Richter zu bestimmen ist, nicht abbestellt werden, schlechte Witterung und höhere Gewalt vorbehalten. Hingegen ist jeder Kutscher pflichtig, die Reisenden, welche es verlangen, um die im Tarif angegebene Taxe nach den darin bezeichneten Ortschaften zu transportiren.

Art. 12

Das Anwerben von Fremden auf öffentlichen Plätzen, Strassen, Promenaden und Dampfschiffen ist untersagt. Bei den Landungsplätzen Brienz und Alpnacht ist den Fuhrhaltern gestattet, ihre Fuhrwerke der Reihe nach aufzustellen.

C. Strafbestimmungen

Art. 13

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements (insofern sie nicht zu schweren Vergehen sich gestalten) sind von den zuständigen Beamten oder Behörden desjenigen Kantons, in welchem sie stattgefunden, mit einer Busse von Fr. 5.-- bis 30.-- zu bestrafen. In allen Wiederholungsfällen im nämlichen Jahre soll die Busse verdoppelt werden. Unter erschwerenden Umständen kann die Entziehung des Kutscherbuches auf bestimmte Zeit oder für immer ausgesprochen werden. Statt der Geldbusse kann unter Umständen auch Gefangenschaft bis auf 8 Tage ausgesprochen werden. Ebenso können beide Strafarten vereint angewendet werden. Die ausgesprochenen Strafen sind im Kutscherbuch jeweilen anzumerken.

D. Tarif

Art. 14

Die Taxen für die einfachen Fahrten werden festgesetzt wie folgt:

Von **Luzern** nach folgenden Stationen:

Alpnacht (Gestad)	mit 1 Pferd Fr. 10.--	mit 2 Pferden Fr. 15.--
Sarnen	mit 1 Pferd Fr. 15.--	mit 2 Pferden Fr. 22.--
Lungern	mit 1 Pferd Fr. 25.--	mit 2 Pferden Fr. 38.--

Brienz	mit 1 Pferd Fr. 35.--	mit 2 Pferden Fr. 55.--
Meiringen	mit 1 Pferd Fr. 35.--	mit 2 Pferden Fr. 55.--
Interlaken	mit 1 Pferd Fr. 45.--	mit 2 Pferden Fr. 70.--

Die nämlichen Taxen gelten für die entgegengesetzte Richtung von **Interlaken** nach:

Brienz	mit 1 Pferd Fr. 10.--	mit 2 Pferden Fr. 15.--
Lungern	mit 1 Pferd Fr. 20.--	mit 2 Pferden Fr. 32.--
Sarnen	mit 1 Pferd Fr. 30.--	mit 2 Pferden Fr. 48.--
Alpnacht (Gestad)	mit 1 Pferd Fr. 35.--	mit 2 Pferden Fr. 55.--
Luzern	mit 1 Pferd Fr. 45.--	mit 2 Pferden Fr. 70.--

sowie für die Fahrt von Meiringen nach Lungern:

mit 1 Pferd Fr. 10.-- / mit 2 Pferden Fr. 17.--

Mit einem **einspännigen** Fuhrwerke werden zu vorstehenden Taxen nicht mehr als 2 Reisende, mit einem **zweispännigen** Fuhrwerke höchstens 5 Reisende und deren Handgepäck geführt. Wenn 6 Reisende zusammen fahren, so beträgt mit Rücksicht auf nothwendige Mehrbespannung die Taxe für die einfache Fahrt:

von Luzern nach Brienz oder Meiringen und umgekehrt Fr. 85.--

von Luzern nach Interlaken und umgekehrt Fr. 100.--

Für die Fahrt auf Zwischenstationen wird die Taxe nach Verhältniss derjenigen für die beiden Endstationen berechnet.

E. Allgemeine Bestimmungen

Art. 15

Die kontrahirenden Kantone verpflichten sich gegenseitig zur Vollziehung der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen, sowie zur Vollziehung der Strafurtheile, welche wegen Zuwiderhandlungen von den kompetenten Behörden des Kantons, auf dessen Gebiet sie verübt wurden, ausgesprochen werden.

Art. 16

Gegenwärtige Verordnung bleibt so lange in Kraft, bis sie von der einten oder andern Partei der kontrahirenden Theile gekündigt wird.

Also festgesetzt in Luzern, den 3. Mai 1873.

Die Abgeordneten der Kantone:

Bern:
C. Ritschard
Reg. Statthalter

Luzern:
Ad. Meyer-Hersche
Oberschreiber

Obwalden:
Jgn. Omlin
Reg. Rath.

Genehmigt von den Regierungen der Kantone Bern, Luzern und Obwalden, den 14. Mai 1873

Trinkgelder Monat August 1877

1.	Fr.	1.00
2.	Fr.	2.40
3.	Fr.	1.35
4.	Fr.	1.15
5.	Fr.	0.95
6.	Fr.	1.75
7.	Fr.	0.90
8.	Fr.	5.20
9.	Fr.	1.50
10.	Fr.	0.70
11.	Fr.	1.30
12.	Fr.	1.90
13.	Fr.	2.00
14.	Fr.	0.80
15.	Fr.	0.80
16.	Fr.	0.35
17.	Fr.	0.40
18.	Fr.	1.50
19.	Fr.	2.40
20.	Fr.	1.30
21.	Fr.	2.30
22.	Fr.	1.25
23.	Fr.	1.05
24.	Fr.	1.75
25.	Fr.	1.40
26.	Fr.	0.50
27.	Fr.	1.70
28.	Fr.	1.30
29.	Fr.	1.10
30.	Fr.	1.10
31.	Fr.	0.80
	Fr.	44.90

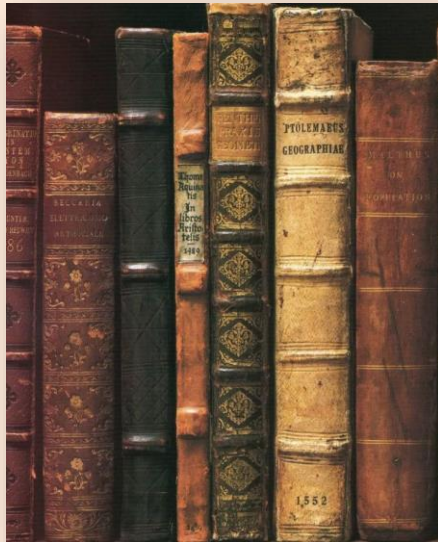
Ausgaben Monat August 1877

Für Würste	Fr.	1.50
Für eine Schürze	Fr.	4.00
Für eine Kleiderbürste	Fr.	1.00
Für ein Notizbuch	Fr.	0.15
Für Wolle	Fr.	0.50
Verschiedenes	Fr.	1.00
Für Würste	Fr.	0.30
Für Zuckerrüben	Fr.	1.60
Ausgeliehen	Fr.	1.00
Für am Schürzli	Fr.	0.60
Für am Schürzli	Fr.	0.20
Für Kleinigkeiten	Fr.	0.40
Verschiedenes	Fr.	0.40
Für eine Ansichtskarte	Fr.	0.10
Für zwei Malaga	Fr.	0.50
Für Kirschen	Fr.	0.50
Für Garn	Fr.	0.75
Für eine Bluse	Fr.	4.15
	Fr.	18.65

Postillon-Instruktion von 1894

für die Postillone

der schweizerischen Postverwaltung



Vom 1. Juli 1894

Name und Vorname des Postillons:

Gasser Beat

Heimatort:

Lungern

Geburtsjahr:

1836

Datum des Dienst Eintritts:

1. November 1891

Instruktion für die Postillone der schweizerischen Postverwaltung

Vom 1. Juli 1894

Art. 1 / Beachtung der Instruktion

Die Postillone werden verpflichtet, die Bestimmungen dieser Instruktion pünktlich und gewissenhaft zu befolgen. Die darin aufgestellten Verpflichtungen sind für die Postpferdhalter, in ihrer Eigenschaft als Dienstherrn der Postillone, ebenfalls massgebend.

Art. 2 / Anstellung und Disciplin

1. Für die Anstellung als Postillon werden ein guter Leumund, ein Alter von wenigsten 18 Jahren, Gewandtheit in der Wartung und Führung der Pferde und Fähigkeit im Lesen und Schreiben gefordert.
2. Die Postillone sind Angestellte des Postpferdhalters, stehen aber unter Aufsicht der Postverwaltung und sind deren gesetzlichen Strafbefugnis gleich den Postbediensteten unterstellt. Sie haben den Behörden und Beamten der Postverwaltung, den Ablagehaltern und den Postkondukteuren in Dienstsachen pünktlich und willig Gehorsam zu leisten.
3. Wenn die Postillone sich durch Weisungen der Postbeamten, der Poststellen oder der Kondukteure beeinträchtigt glauben, können sie sich durch Vermittlung ihres Dienstherrn oder auch unmittelbar beschwerend an die Kreispostdirektion wenden.
4. Die Postverwaltung hat die Befugnis, jeden Postillon aus dem Postdienste zu entfernen, der ihr für diesen Dienst ungeeignet erscheint.

Art. 3 / Dienstbuch

1. Jedem Postillon wird bei seinem erstmaligen Dienstantritt von der Kreispostdirektion durch Vermittlung des Postpferdehalters ein Dienstbuch unentgeltlich verabfolgt. Das Dienstbuch erhält die gegenwärtige Instruktion und eine Anzahl weisse Blätter, die bis zur Zahl 48 fortlaufend numeriert sind. Auf dem Titelblatte sind der Name und Vorname, der Heimatort und das Geburtsjahr des Postillons, sowie das Datum des Dienst Eintritts einzutragen.
2. Bei dem Austritt eines Postillons sind vom Postpferdhalter das Datum und der Grund des Austritts, sowie ein Zeugnis über das Verhalten des Postillons im Dienstbuche vorzumerken.
3. Der Ausschluss eines Postillons aus dem Postdienste wird von der vorgesetzten Kreispostdirektion unter Angabe der Gründe in das Dienstbuch eingetragen.
4. Der Postpferdhalter ist verpflichtet, vor der Anstellung eines Postillons Einsicht zu

nehmen von den im Dienstbuche eingetragenen Zeugnissen.

5. Der Postillon hat im Monat September zur Festsetzung der Löhnungszulage und auch sonst so oft es verlangt wird, sein Dienstbuch der zuständigen Poststelle zu Händen der Kreispostdirektion abzugeben.

Art. 4 / Dienstvertrag

1. Der Postpferdhalter hat mit jedem Postillon einen Dienstvertrag (Form. Nr. 5360) im Sinne des Obligationenrechts, in dreifacher Ausfertigung, abzuschliessen. Das eine Exemplar des Dienstvertrags bleibt in den Händen des Postpferdhalters, das zweite Exemplar erhält der Postillon und das dritte Exemplar ist der zuständigen Kreispostdirektion zur Aufbewahrung einzusenden.
2. Im Dienstvertrage sind die besondern Bedingungen über Verköstigung, Wohnung und Löhnung genau anzugeben.
3. Der Auflösung des Dienstvertrags hat von beiden Parteien eine Kündigung von *wenigstens* vierzehn Tagen vorauszugehen. Wenn ein Postillon ohne vorausgegangene Kündigung den Dienst verlässt, wird er aus dem Postdienste ausgeschlossen.
4. Ein Dienstvertrag ist nicht nötig, wenn der Postillon zur Familie des Postpferdhalters gehört und in dessen Haushaltung lebt.
5. Die Formulare (Nr. 5360) zu den Dienstverträgen sind den Postpferdhaltern auf Bestellung hin unentgeltlich von den Kreispostdirektionen zu liefern.

Art. 5 / Löhnung

1. Die Löhnung der Postillone durch die Postpferdhalter soll eine genügende sein und jeden Monat regelmässig zur Ausrichtung gelangen.
2. Der Lohn eines Postillons muss monatlich *mindestens* Fr. 30 mit, und Fr. 90 *ohne* Verköstigung und Unterkunft betragen.
3. Bei wichtigeren oder beschwerlicheren Kursen, sowie bei einer Dienstzeit von mehr als einem Jahre beim gleichen Dienstherrn soll die Löhnung *über* diesen Ansätzen stehen.
4. Der Postpferdhalter hat dem Postillon die Spesen für den Auswärtsaufenthalt der Pferde zu vergüten, desgleichen die eigenen Auslagen des Postillons, wenn in der Löhnung Verköstigung und Unterkunft inbegriffen sind.

Art. 6 / Löhnungszulage

1. Die Postverwaltung verabfolgt Löhnungszulagen an alle Postillone, die Hauptwagen oder Beiwagen führen und wenigstens während eines Jahres im Postdienste stehen, unter der Bedingung, dass ihre Dienstleistungen und ihr Verhalten mindestens als *befriedigend* bezeichnet werden können.

2. *Von den Postpferdhaltern dürfen Löhnung und Unterhalt der Postillone infolge dieser Zulagen in keiner Weise geschmälert werden.*
3. Die Postpferdhalter, die den Postillondienst *regelmässig* selbst besorgen, haben ebenfalls Anspruch auf die Löhnungszulage, sofern sie die daran geknüpften Bedingungen erfüllen.
4. Die nur temporär verwendeten Postillone erhalten Löhnungszulagen unter den gleichen Bedingungen, wie die Postillone der Jahreskurse, jedoch mit dem Unterschiede, dass der Totalbetrag der auf Grund der nachstehenden Vorschriften sich ergebenden Zulage im Verhältnisse zur Dienstzeit reduziert wird, und zwar wird für 3 Monate Dienst ein Viertel, für 6 Monate die Hälfte und für 9 Monate drei Viertel der Zulage verabfolgt. Bruchteile, die einen Monat oder weniger ausmachen, fallen ausser Betracht, während Bruchteile von mehr als einem Monat als volle 3 Monate berechnet werden.
5. Temporäre Postillone müssen, um eine Zulage erhalten zu können, wenigstens in zwei aufeinander folgenden Jahren Dienst als Postillone gethan haben.
6. Die Beiwagen-Postillone sind bezüglich der Löhnungszulagen den Postillonen regelmässiger Kurse gleichgestellt, insofern sie wenigstens während der Hälfte ihrer Anstellungszeit im Postdienste verwendet worden sind. Beiwagen-Postillone mit weniger Dienstzeit haben keinen Anspruch auf Löhnungszulagen.
7. Bei unverschuldetem Stellenwechsel wird die Zulage gleichwohl verabreicht. Die Auszahlung der Zulage erfolgt im Monat Dezember. Postillone, die vor der Auszahlung aus dem Dienste treten oder sich inzwischen tadelhaftes Benehmen zu schulden kommen lassen, gehen der Löhnungszulage verlustig.
8. Der Betrag der Zulage wird nach *drei Faktoren* bemessen und zwar:
 - a) *Bedeutung des Dienstes.*
Diese Leistungen sind zu bemessen nach der Bespannung, der Dauer und dem Zeitpunkte der täglichen Dienstzeit (Tag- oder Nachtfahrten), der Beschaffenheit der Route, den klimatischen und topographischen Verhältnissen (Thal, Berg) etc.
 - b) *Qualifikation der Dienstbesorgung in Bezug auf:*
 1. Führung der Pferde;
 2. Behandlung und Wartung der Pferde und, wo dies in der Aufgabe des Postillons liegt, Besorgung der Fuhrwerke;
 3. Dienstkleidung (vorschriftsgemäss, reinlich);
 4. Verhalten (Betragen im Dienst, Disciplin, Aufführung überhaupt, Beachtung der Dienstinstruktion im allgemeinen etc.).
 - c) *Dienstalter*
 9. Auf Grund der eigenen Wahrnehmungen, der Inspektionsberichte, der Gutachten der Dienstherrn der Postillone und der Poststellen, sowie der Kondukteuren, erteilt die Kreispostdirektion jedem Postillon *Noten* in folgender Weise:
 - a) für *Faktor 1* (Bedeutung des Dienstes) von 1 bis 4 (z.B.: leichte Einspannerdienste

- = 1, schwerere Einspänner- und leichte Zweispännerdienste = 2, schwerere Zweispänner- und leichte Mehrspännerdienste = 3, wichtigere Dienste = 4);
- b) für *Faktor 2* (Qualifikation). Noten von 0 bis 4 werden für jede der 4 Unterrubriken (Führung, Wartung, Dienstkleidung, Verhalten) erteilt.
- 4 = sehr gut
3 = gut
2 = ziemlich gut
1 = mittelmässig
0 = schlecht
- Aus den 4 verschiedenen Noten wird die Durchschnittsnote gezogen (Gesamtnote mit Ganzen und Zehnteln). Postillone, deren Durchschnittsnote unter 2 steht oder die in irgend einer Beziehung mit 0 taxiert sind, werden von der Zulage ganz ausgeschlossen.
- c) Bei *Faktor 3* (Dienstalter) erfolgt die Taxation mit
- 1, bei 1 bis 2 Dienstjahren
2, bei mehr als 2 bis 6 Dienstjahren
3, bei mehr als 6 bis 10 Dienstjahren
4, bei mehr als 10 Dienstjahren
10. Das Dienstalter der Postillone wird jeweilen auf Ende desjenigen Kalenderjahres berechnet, für welches die Zulage bestimmt ist.
11. Der Wert jeder Note wird festgesetzt bei Faktor 1 und 3 auf je Fr. 10, bei Faktor 2 auf je Fr. 20.
12. Die Oberpostdirektion setzt nach genauer Prüfung der eingegangenen Berichte und vorkommendenfalls gestützt auf eigene Wahrnehmungen die Noten endgültig fest.

Art. 7 / Dienstkleidung

1. Die Postillone der Haupt- und Beiwagen, sowie der Extraposten haben im Dienste jederzeit in der vorgeschriebenen Dienstkleidung zu erscheinen. Postpferdhalter, die den Postillonsdienst nicht regelmässig, sondern nur ausnahmsweise auf einzelnen Fahrten besorgen, sind von der Pflicht, Dienstkleider zu tragen, befreit. Ebenso kann den Postillonen von Gepäckwagen das Tragen von Civilkleidern gestattet werden.
2. Die vorschriftsmässige Kleidung der Postillone ist folgende:
 - a) runder, schwarzlackierter Filzhut mit silbernem Bande. Im Sommer ist das Tragen dunkler Strohhüte gestattet. Die Postverwaltung liefert hierzu schwarze Seidenbänder und die Buchstaben "Post" in Nickel. Im Winter dürfen auch schwarze Pelzmützen getragen werden;
 - b) Jacke von blaumeliertem Tuche, mit liegendem Kragen und roter Einfassung;
 - c) Weste von blaumeliertem Tuche, mit vernickelten Kugelknöpfen;
 - d) Beinkleider von blaugrauem Tuche, mit roten Passepoils;
 - e) Mantel von blaugrauem Tuche, mit rot eingefasstem Kragen.
3. Jacke und Mantel werden von der Postverwaltung für die Postillone der *gewöhnlichen* und *subventionierten* Kurse *unentgeltlich* geliefert, die Jacke für die Postillone der Jahreskurse alljährlich, der Mantel je für die Dauer von drei Jahren. Für die

Postillone der Sommerkurse und für die regulären Beiwagenpostillone ist dagegen nur alle zwei Jahre eine Jacke und alle fünf Jahre ein Mantel zu liefern.

4. Die übrigen Dienstkleider haben die Postillone auf eigene Rechnung anzuschaffen. Fertige Beinkleider können von der Postverwaltung zum Preise von Fr. 12.50 bezogen werden. Die Kugelknöpfe zu den Westen und die mit einem Posthorn versehene, vernickelten Ersatz-Knöpfe zu Jacken und Mantel werden von der Postverwaltung unentgeltlich abgegeben.
5. Den Postillonen der *konzessionierten* Kurse werden *keine* Dienstkleider abgegeben.
6. Die von der Postverwaltung unentgeltlich gelieferten Dienstkleider bleiben stets Eigentum derselben. Sie sind sauber und rein zu erhalten und dürfen nur im Dienste getragen werden. Es ist untersagt, diese Dienstkleider in den Ställen zu tragen, noch in denselben aufzuhängen, oder den Dienstmantel zum Bedecken der Pferde zu benutzen. Durchnässte Mäntel sind in einem zum Trocknen geeigneten Lokale aufzuhängen.

Nach Abfluss der dafür angesetzten Dauer sind die unentgeltlich gelieferten Dienstkleider an den Postpferdhalter, zur Verwendung für den Beiwagen- oder Extrapostdienst, abzuliefern. Tritt ein Postillon in der Zwischenzeit aus dem Dienste, so müssen die unentgeltlich gelieferten Dienstkleider an den Postpferdhalter zurückgegeben werden. In gleicher Weise haben die im Sommerdienste verwendeten Postillone die unentgeltlich erhaltene Dienstkleidung nach beendigter Saison an die Postpferdhalter zur Aufbewahrung abzugeben. Sind die abzugebenden Dienstkleider im Verhältnis zur Zeit des Gebrauchs zu sehr abgenutzt oder nicht in gutem Zustande, so ist dafür angemessener Ersatz zu leisten.

Die für den Sommerdienst abgegebenen Mäntel sind auf Ende der Sommerfahrordnung von den Postpferdhältern der Kreispostdirektion zur Aufbewahrung zu übermitteln.

7. Im Extrapost- und Beiwagendienste sollen in der Regel diejenigen unentgeltlich gelieferten Dienstkleider Verwendung finden, die im regulären Dienste verfügbar werden. Ihre Instandstellung hat auf Kosten der Postpferdhalter zu erfolgen. Indessen kann ausnahmsweise auf verkehrreichen Routen die Lieferung unentgeltlicher Dienstkleidung an die regelmässigen Beiwagenpostillone ebenfalls stattfinden. Die Oberpostdirektion behält sich den Entscheid für jeden einzelnen Fall vor.
8. Die Postpferdhalter sind für eine umsichtige Kontrolle über die unentgeltlich gelieferten Dienstkleider, für deren richtige Abgabe in gutem Zustande und eine sorgsame Aufbewahrung persönlich verantwortlich und haftbar, bzw. entschädigungs- und ersatzpflichtig.

Art. 8 / Benehmen im Dienste

1. Die Postillone haben sich gegenüber den Reisenden, sowie gegenüber den Beamten und Angestellten der Postverwaltung stets gefällig und anständig zu betragen.

2. Der Genuss von geistigen Getränken während der Fahrt ist den Postillonen untersagt. Ein betrunkenener Postillon darf zur Postfahrt nicht zugelassen, sondern es soll sofort ein anderer Postillon verlangt werden. Nötigenfalls hat der Kondukteur die Führung des Wagens selbst zu übernehmen. Da, wo keine Kondukteurbegleitung besteht, sorgen in Fällen von Trunkenheit des Postillons die Abgangs-, bezw. auch die Zwischenpoststellen in bestmöglicher Weise für eine sichere Führung des Postwagens und Bewachung der Postsachen.
3. Das Tabakkauen ist den Postillonen im Dienste untersagt und ebenso das Rauchen auf dem Bocksitze während der Fahrt, insoweit hierdurch die Reisenden belästigt werden könnten. Für allfälligen durch das Rauchen am Postwagen oder an der Ladung verursachten Schaden ist der Postillon verantwortlich und haftbar.
4. Das Ansprechen der Reisenden um Trinkgelder ist strenge untersagt.

Art.9 / Fahrordnung

1. Beim Begegnen mit andern Fuhrwerken ist mit dem Postwagen sorgfältig rechts auszuweichen, während das Vorfahren in gleicher Richtung auf der linken Strassenseite zu geschehen hat. Den Postillonen wird zur Pflicht gemacht, mit den Postwagen jederzeit möglichst die Mitte der Strasse einzuhalten und beim Ausweichen oder Vorfahren mit aller nötigen Umsicht zu Werke zu gehen.
2. Es ist den Postillonen untersagt:
 - a) den bespannten Wagen oder Schlitten zu verlassen;
 - b) mit ungereinigten, nicht ausgeruhten oder ungenügend gefütterten Pferden den Dienst anzutreten;
 - c) über hölzerne Brücken und über Eisenbahnübergänge schneller als im Schritt zu fahren;
 - d) die Pferde anders als vom Bocksitz aus zu leiten, die Leitseile während der Fahrt aus den Händen zu geben, oder bei den Fahrten bergan die Leitseile an den Sitz zu binden und beim Schrittfahren hinter dem Wagen zu gehen;
 - e) sich selbst, Postsendungen oder Kleidungsstücke im Innern der Wagen anzubringen;
 - f) auf abschüssigen Strassen oder bei Thalfahrt allzu schnell, mit Ausserachtlassung der nötigen Vorsicht, zu fahren.
3. Vor Strassenecken, vor dem Einfahren in enge oder stark frequentierte Strassen, in Hohlwegen, sowie vor dem Zusammentreffen und Kreuzen mit andern Fuhrwerken, ist mit Peitschenknall ein Signal zu geben und langsam zu fahren.
4. Die Postillone sind überdies für genaue Beachtung der strassenpolizeilichen Vorschriften, namentlich auch in Bezug auf die Beleuchtung der Postfuhrwerke zur Nachtzeit, verantwortlich und haftbar.
5. Das Umspannen soll überall da, wo nicht andere Bestimmungen durch die Oberpostdirektion getroffen werden, vor den Poststellen stattfinden. Beim Umspannen hat der ankommende Postillon dem abgehenden behülflich zu sein. Unterwegs ist

ein Wechsel von Pferden und Postillonen mit denjenigen entgegenkommender Post- und Beiwagen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Kreispostdirektion gestattet. Ein Wechsel der Hauptwagen unterwegs ist verboten.

6. Die Ankunft der Beiwagen auf einer Station hat gleichzeitig mit dem Hauptwagen stattzufinden.
7. Das Mitführen grosser Futtersäcke auf dem Postwagen oder Schlitten ist unbedingt untersagt. Im Maximum dürfen mitgeführt werden: ein Futtersack von 5 kg. für jedes Pferd, beziehungsweise von 25 kg. für jeden Zug. Die Futtersäcke sind so zu verladen, dass die Reisenden in keiner Weise belästigt werden.
8. Dem Postillon liegt die Handhabung der Bremsvorrichtung ob, wogegen dem Kondukteur das Ein- und Auslegen des Radschuhes, oder des Krätzers, ausschliesslich überbunden ist. Fährt kein Kondukteur mit, so hat dies der Postillon auch zu besorgen. Bei Fuhrwerken mit Doppelbremsvorrichtung bedient der Kondukteur die linke Bremse.
9. Bei Fahrten auf steilen Abhängen ist neben mässigem Gebrauche der Bremsvorrichtung stets der Radschuh, oder Kätzer, einzulegen. Die Bremsvorrichtung darf niemals so stark angezogen werden, dass die Räder gestellt werden. Wenn infolge Nichtbeachtung dieser Vorschrift die Radreife an einer Stelle abgeschliffen sind und durch neue ersetzt werden müssen, so hat der fehlbare Postillon die daraus entstehenden Kosten zu tragen.
10. Es ist den Postillonen strengstens untersagt, Radschuhe, oder Krätzer mit oder ohne Kette, sowie die Achsmutterschlüssel, von den Postfuhrwerken wegzunehmen.
11. Schonende Behandlung und Reinlichhaltung der Pferde wird den Postillonen besonders zur Pflicht gemacht. Ebenso sollen die Pferdgeschirre sich nicht nur in reinlichem, sondern auch in gutem, solidem Zustande befinden. Die Geschirre müssen mit Geröll oder Schellen versehen sein. Es können für den Postdienst Kummeter oder Brustblattgeschirre verwendet werden. Die Verwendung beider Gattungen für einen Postzug wird jedoch nicht gestattet. Es ist ausdrücklich verboten, Stangenpferde ohne Hintergeschirre anzuspannen.
12. Beim Auf- und Abladen der Postwagen hat der Postillon, soweit sein specieller Dienst es erlaubt, mitzuwirken.
13. In Post-, Extrapost- oder Beiwagen aufgefundene Gegenstände sind dem Kondukteur, beziehungsweise der Poststelle, sofort abzuliefern.

Art. 10 / Fahrzeit

1. Für die Bemessung und Kontrollierung der Fahrzeit sind die Uhren der Poststellen allein massgebend.

2. Die von der Postverwaltung festgesetzte Fahrzeit ist pünktlich einzuhalten. Geschieht dies nicht und kann die Verspätung nicht durch ausserordentlichen Schneefall, plötzlich eintretendes Glatteis, Schneeschmelze, anhaltenden Regen, erweichte Poststrasse, überhaupt durch Fälle höherer Gewalt oder durch dienstliche Verhältnisse begründet werden, so wird dem Postpferdhalter eine Busse von 15 Cts. für jede verspätete Minute auferlegt. Die gleiche Busse wird auferlegt, wenn die Abfahrt von den Stationen durch Schuld des Postillons verspätet wird. Dem Postpferdhalter steht anheim, diese Bussen auf dem Regresswege beim fehlbaren Postillon einzuheben.
3. Bei Kursen mit Kondukturbegleitung sollen die Postillone wenigstens fünf und bei Kursen ohne Kondukturbegleitung wenigstens zehn Minuten vor der Abfahrtszeit vor dem Postlokale mit den Pferden bereitstehen, damit pünktlich abgefahren werden kann. Die Kreispostdirektionen sind befugt, diese Wartezeiten nach Bedürfnis zu erweitern.
4. Wo eine besondere Umspannzeit nicht ausdrücklich bewilligt ist, soll die beim Umspannen versäumte Zeit durch schnelleres Fahren auf der neuen Strecke eingebracht werden. Das Einholen von Fahrzeit ist jedoch nur auf ebenen Strassen, nicht aber auf abschüssigen Strassen oder bei Thalfahrten gestattet.
5. Die Fahrzeit für Beiwagen ist die nämliche, wie diejenige für den Hauptwagen.
6. Der Postillon ist berechtigt, bei der Abfahrt, sowie auch bei der Ankunft auf der Station, von dem Kondukteur Vorweisung des Stundenpasses zu verlangen, um sich zu überzeugen, dass die Abfahrts- und Ankunftszeiten richtig eingeschrieben worden sind.

Art. 11 / Retour- und Beiwagendienst

1. Der Personentransport mit Beiwagen und Extrapostfuhrwerken auf der Retourfahrt ist nur unter postdienstlicher Aufsicht gestattet, unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fahrzeit. In der Regel hat der rückkehrende Beiwagenpostillon nach Weisung der Poststelle ein leeres Beiwagen- oder Extrapostfuhrwerk zurückzuführen. Die Abfahrt hat vor dem Postlokale stattzufinden.
2. Jeder nicht im regelmässigen Dienste mit einem Beiwagen oder Extrapostwagen zurückkehrende Postillon muss sich vor der Rückfahrt auf der Abgangspoststelle melden und erhält von ihr einen Stundenpass (Form. Nr. 18). Für mehrere gleichzeitig zurückkehrende Fuhrwerke ist nur ein Stundenpass auszufertigen. In diesem sind dann aber die Namen sämtlicher Postillone, mit Angabe der Wagen, einzutragen.
3. Soll die Rückfahrt zur Nachtzeit, beziehungsweise während des Schlusses der Poststelle, stattfinden, so muss sich der Postillon sogleich nach Ankunft auf der Hinfahrt auf der Poststelle melden und die Zeit der Rückfahrt angeben. In solchen Fällen wird die Poststelle den Stundenpass zum voraus nach den Angaben des Postillons ausfüllen und diesem übergeben. Der Postillon hat sich an die zur Rückfahrt festgesetzte Stunde genau zu halten.

4. Die Abgangsstelle wird Retour-Beiwagenreisende gegen Entrichtung der gewöhnlichen Personentaxe in den Stundenpass eintragen. Die unterwegs aufgenommenen Reisenden sind von der nächstfolgenden Poststelle, unter Verrechnung der Posttaxen, in den Stundenpass einzuschreiben.
5. Vom Ertrage aus dem Transporte der Retourwagenreisenden erhält der Postillon ein Viertel. Für die mit Freikarte versehenen Reisenden, die ohne weitere Entschädigung zu befördern sind, wird keine Vergütung geleistet.
6. Das Mitführen von Reisenden auf eigene Rechnung bei Retourfahrten ist den Postillonen strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen werden als Passagierschmuggel (Art. 14, Ziff. 4 hiernach) betrachtet und demgemäss bestraft.
7. Am Bestimmungsorte angelangt, wird der Postillon vor dem Postlokale halten und den Stundenpass dem Postbeamten einhändigen, der die Anzahl der vorhandenen Reisenden mit den Eintragungen im Stundenpasse genau vergleicht. Findet die Ankunft am Bestimmungsorte zur Nachtzeit, beziehungsweise nach Schluss der Poststelle, statt, so hat sich der Postillon des Retourwagens am nächstfolgenden Morgen, sofort nach Öffnung der Poststelle, einzufinden und den Stundenpass dem Postbeamten einzuhändigen.

Art. 12 / Besorgung und Reinigung der Postfuhrwerke

1. Die Postillone haben unter eigener Verantwortlichkeit die ihnen anvertrauten Fuhrwerke nach aussen und innen stets reinlich zu halten. Von Mängeln und Beschädigungen ist sofort der nächsten oder aber der Endstations-Poststelle Kenntnis zu geben, damit die nötigen Reparaturen unverweilt angeordnet werden können.
2. Die Postillone der Beiwagen und Extrapostwagen haben nach zurückgelegter Fahrt den Wagen im Innern und Äussern zu reinigen und nachher zu remisieren.

Art. 13 / Besorgung des Kondukteurdienstes

Für die Postillone, die Postwagen ohne Kondukturbegleitung zu führen haben, gelten im speciellen noch nachstehende Vorschriften:

1. Die Bewahrung des Postgeheimnisses wird zur besonderen Pflicht gemacht. Es ist demnach strenge verboten, der Post anvertraute Gegenstände zu öffnen, ihrem Inhalte auf irgend eine Weise nachzuforschen, über den Verkehr der einzelnen Personen unter sich Mitteilungen an Dritte zu machen, oder jemand Gelegenheit zu geben, das Postgeheimnis zu verletzen.
2. Die Postsendungen sind von den Poststellen an den Postwagen oder Schlitten zu bringen, bezw. da abzuholen, so dass der Postillon das bespannte Fuhrwerk nicht zu verlassen braucht. Auf Eisenbahnstationen, wo es dem Postillon obliegt, die Sendungen an den Eisenbahnwagen zu verbringen, soll er vor Verlassen des Fuhrwerks die Bremsvorrichtung anziehen und die Pferde an geeigneter Stelle anbinden.

3. Der Postillon soll für möglichst schonende Behandlung der ihm anvertrauten Postgegenstände besorgt sein. Bei Empfang von Sendungen hat er die Postsäcke und Ausserstücke abzuzählen und ihren unversehrten Zustand zu konstatieren. Von allfälligen Mängeln soll er unverzüglich den übergebenden Poststellen unter Verwahrung Anzeige machen.
4. Die Postsendungen sind in die Caissons einzuschliessen und es dürfen die Postsäcke oder Poststücke unter keinen Umständen aus Bequemlichkeit auf den Bock-sitz genommen werden.
5. Vor Beginn der Fahrt soll der Postillon die Räder, die Bremsvorrichtungen, die Rad-schuhketten und den Verschluss der Caissons genau untersuchen und sich über-zeugen, dass die Laternen, bezw. die Wagenbeleuchtung in Ordnung sind.
6. Als Ausweis über die Ladung des Postwagens, sowohl an Passagieren als auch an Postsendungen, und zur Kontrollierung der Fahrzeit wird dem Postillon für jede Reise ein Stundenpass mitgegeben. Er soll zu demselben Sorge tragen und ihn je-weilen nach beendigter Fahrt der Bestimmungspoststelle abgeben. Auf diesem Stundenpasse werden die Abgangs-, Unterwegs- und Bestimmungspoststellen die nötigen Eintragungen machen.
7. Die regelmässige Aufnahme und Abgabe der Reisenden und Postsachen hat in der Regel nur bei den Postlokalen stattzufinden. Ohne besondere Bewilligung der Oberpostdirektion darf in keiner Ortschaft, wo sich eine Poststelle befindet, bei Wirts- und Privathäusern zur Aufnahme oder Abgabe von Reisenden regelmässig angehalten werden.
8. Es dürfen nicht mehr Reisende in das Innere der Haupt- und Beiwagen unterge-bracht werden, als Sitzplätze darin vorhanden sind. Bei Kursen ohne Kondukteur-begleitung kann ein überzähliger Reisender mit seiner Zustimmung neben dem Po-stillon auf den Bocksitz placiert werden. Eine Ausnahme wird hierin für die Berg-kurse gemacht, bei denen das Placieren der Reisenden neben dem Postillon auf dem Bocksitz des Hauptwagens oder eines 3- und mehrspännigen Beiwagens so-wohl bei der Berg- als bei der Thalfahrt unbedingt untersagt ist.
9. Der Reisende hat sein sämtliches Gepäck zur Abwägung bringen zu lassen und für das Gesamtgewicht, sofern es auf Alpenpässen 10 kg., auf den andern Routen 15 kg. übersteigt, die entsprechende Taxe zu erlegen; die Verrechnung findet im Stundenpasse statt.
10. Wenn Reisende unterwegs aufgenommen werden, sind die Taxen auf der Einstei-gestelle zunächst folgenden Poststelle zu bezahlen.
11. Der Postillon hat den Unterwegspoststellen auf Verlangen den Stundenpass vorzu-weisen, auch wenn keine Reisenden einzuschreiben oder Ausserstücke vorzumer-ken sind; ferner soll er ihnen bei der vorzunehmenden Passagierzählung mit aller Bereitwilligkeit Vorschub leisten. Allfällige Unrichtigkeiten wird er sofort berichtigen lassen. Bevor der Postillon den Stundenpass der Bestimmungspoststelle übergibt,

hat er ihn namentlich in Bezug auf die Eintragungen der Reisenden genau zu prüfen und nach Richtigbefund zu unterschreiben.

Art. 14 / Disciplinarstrafen

1. Die Postverwaltung ist berechtigt, Postillone, die sich Dienstvergehen oder Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, mit Ordnungsbussen von Fr. 1 bis Fr. 30 zu bestrafen, vorübergehend im Dienste einzustellen, oder endlich gänzlich vom Postdienste auszuschliessen.
2. Die Ordnungsbussen gegen Postillone werden von den Kreispostdirektionen oder von der Oberpostdirektion verfällt. Die Kreispostdirektionen können provisorische Diensteinstellung verfügen, unter sofortiger Anzeige an die Oberpostdirektion, welcher der endgültige Entscheid zusteht. Letztere entscheidet auch über den gänzlichen Ausschluss vom Postdienste.
3. Ein durch Verfügung der Oberpostdirektion für immer aus dem Postdienste entlassener Postillon darf bei Strafe von keinem Postpferdhalter mehr angestellt werden.
4. Je nach der Schwere des Falls werden mit Dienstausschluss, mit gänzlicher oder teilweiser Vorenthaltung der Löhnungszulage oder mit Ordnungsbussen bestraft: Vergehen gegen das Postregal (Passagierschmuggel, Beförderung von Briefen oder Paketen auf eigene Rechnung oder aus Gefälligkeit), Trunkenheit, Fälschungen des Dienstbuches oder Ausreissen von Blättern aus demselben, Verlust des Dienstbuches, Widersetzlichkeit, Trinkgeldbettelei, Übertretungen des Zollgesetzes, unentschuldbare Verspätungen, unbefugtes Anhalten vor Wirts- und Privathäusern, unvorsichtiges Fahren, unhöfliches Benehmen in und ausser dem Dienste, mangelnde Sorge für die Dienstkleidung, Misshandlung der Pferde und sonstige Dienstunregelmässigkeiten.
5. Je nach Umständen behält sich die Postverwaltung vor, die Schuldigen überdies dem Richter zu verzeigen.
6. Postillone, die sich des Passagierschmuggels schuldig gemacht haben, gehen unter allen Umständen der Löhnungszulage verlustig.
7. Durch den Dienstausschluss geht jeder Anspruch auf eine Löhnungszulage verloren.

Art. 15 / Unfall und Haftpflicht

1. Allfällige Prämien für eine Unfallversicherung der Postillone sind vom Dienstherrn zu tragen.
2. Wenn ein Postillon ohne sein Verschulden in Ausübung seines Dienstes verunglückt, so wird ihm oder seinen Hinterlassenen eine den Umständen angemessene Berücksichtigung zu teil. Die Postverwaltung thut dies jedoch lediglich aus freien Stücken, unter Ablehnung jeglicher rechtlicher Verpflichtung.

3. Der Postillon ist für allen Schaden, der durch Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder sonstwie entsteht, gegenüber seinem Dienstherrn verantwortlich. Der Postverwaltung gegenüber haftet der Postpferhalter für seine Postillone.

Art. 16 / Inkrafttreten

Diese Instruktion ersetzt die Instruktion für die Postillone vom 15. August 1881 und tritt sofort in Kraft.